

TARTU TULETÖRJEÜHING

Instructionen für die Feuerwache im Sommertheater des Handwerker-Vereins

Jurjev
1898

EOD – Millions of books just a mouse click away! In more than 10 European countries!



Thank you for choosing EOD!

European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook.

Enjoy your EOD eBook!

- Get the look and feel of the original book!
- Use your standard software to read the eBook on-screen, zoom in to the image or just simply navigate through the book
- *Search & Find:* Use the full-text search of individual terms
- *Copy & Paste Text and Images:* Copy images and parts of the text to other applications (e.g. word processor)

Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions provided by the library owning the book. EOD provides access to digitized documents strictly for personal, non-commercial purposes. For any other purpose, please contact the library.

- Terms and Conditions in English: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- Terms and Conditions in Estonian: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

More eBooks

Already a dozen libraries in more than 10 European countries offer this service.

More information is available at <http://books2ebooks.eu>

Instructionen

für die

Feuerwehrwache

im Sommertheater des Handwerker-
Vereins.

Bestätigt von der Chargirten-Versammlung
am 27. April 1898.



Jurjew.

Schnakenburg's Buchdruckerei.
1898.

Дозволено Цензурою. — Юрьевъ, 1 Мая 1898 г.

ESTICA

A3005

ТРО Государственной

4659

Est 4659



- § 1. Zu jeder Vorstellung im Sommertheater hat eine Feuerwache, welche vorschriftsmässig aus 13 Mann und 1 Mediciner bestehen muss, den Wachtdienst zu übernehmen. Sie unterliegt der Controle des Inspicienten.
- § 2. Die Wache setzt sich folgendermassen zusammen: 1 Wachhabender, (Chargirter oder Rohrführer), 6 Steiger und 6 Glieder aus anderen Corps. In der Wachmannschaft muss mindestens ein Rohrführer sein.

Anmerkung. Bei ungenügender Meldung ist eine andere Zusammenstellung zulässig.

- § 3. Vor jeder Theatersaison wird von dem Chef des Steigercorps ein Verzeichniss derjenigen Rohrführer zusammengestellt, die sich zu Wachhabenden eignen. Dieses Verzeichniss wird derjenigen Person eingehändigt, die mit der Vertheilung der Wachzettel betraut ist.
- § 4. Die Wachzettel können nur für die laufende Woche vertheilt werden und zwar für jede Vorstellung ein besonderer Wachzettel.

- § 5. Der Inhaber des Wachzettels ist verpflichtet die Wache zu beziehen oder im Verhinderungsfalle einen Stellvertreter, womöglich aus demselben Corps, mit seinem Wachzettel zu schicken.
- § 6. Als Wachhabender ist derjenige Rohrführer anzusehen, der früher dazu den Zettel bekommt, falls sich kein Chargirter meldet.
- § 7. Eine halbe Stunde vor Beginn der Vorstellung muss die Mannschaft ihren Posten beziehen.
- § 8. Ist die Wache fünf Minuten vor dem Beginn der Vorstellung nicht vollzählig, so hat der Wachhabende das Recht und die Pflicht, dieselbe nach Möglichkeit durch andere Feuerwehrlente zu complettiren.
- § 9. Die Zuspätkommenden verlieren, falls die Wache complettirt ist, das Recht zu wachen und müssen den Garten verlassen.
- § 10. Allen Anordnungen des Wachhabenden ist unbedingt Folge zu leisten.
- § 11. Bei etwaigen Missverständnissen ist der Wachhabende zu citiren. Die nächste Instanz darauf ist der Inspicient; weitere Klagen sind wo gehörig anhängig zu machen.
- § 12. In Wachangelegenheiten hat nur der Wachhabende mit dem Director zu verhandeln.
- § 13. Zur Controle werden vom Wachhabenden die Wachzettel eingesammelt, welche mit

einem Verzeichniss aller Wachenden in ein Couvert geschlossen werden, das zum Schluss der Vorstellung in einem dazu bestimmten Briefkasten hineingethan wird.

§ 14. Die Wachmannschaft hat in voller Uniform und Ausrüstung zu erscheinen.

§ 15. Vor Beginn der Vorstellung hat die Wachmannschaft folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a) die grosse Spritze zu prüfen und sie in arbeitsfähigen Zustand zu setzen;
- b) beim Auslegen des Schlauches, welcher ins Theatergebäude zu leiten ist, ist darauf zu achten, dass derselbe glatt liegt;
- c) es ist darauf zu achten, dass das Strahlrohr sich immer auf derselben und leicht zugänglichen Stelle befindet;
- d) es ist darauf zu achten, dass dieser Platz während der Vorstellung nicht durch Coulissen verstellt wird;
- e) die Krückenspritzen (Handspritzen) sind mit gut aufgerollten Schläuchen zu beiden Seiten der Bühne bei den Tonnen zu placiren. Dasselbst muss je 1 hölzerner Spann sein;
- f) ferner haben dort stets feucht zu haltende Löschtücher zu liegen. Des-

gleichen sind die Löschbesen stets feucht zu halten;

g) die übrigen Spänne: 1 hölzerner und mehrere Bresentspänne sind bei den übrigen 3 Tonnen zu placiren;

h) die 4 Sicherheitslampen oder Laternen sind für die Dauer der Vorstellung von der Wachmannschaft anzuzünden.

§ 16. Während der Zwischenakte muss ein Theil der Mannschaft auf der Bühne bleiben.

§ 17. Während der Vorstellung sind folgende Posten zu vertheilen:

a) auf jeden Schnürboden je 1 Mann und

b) auf jeder Seite unten je 2 Mann.

§ 18. Beim Beginn jedes Aktes müssen an den Eingängen Posten gestellt werden, welche darauf zu achten haben, dass Niemand mit einer glimmenden Papiros das Theater betritt.

§ 19. Bei Regenwetter hat während der Zwischenakte in jedem Corridor oben und unten je 1 Mann zu dejouriren, welcher darauf zu achten hat, dass Niemand raucht. Die Aufforderung zum Nichtrauchen hat höflich und nicht in Form eines Befehls zu erfolgen.

§ 20. Vor Beginn der Vorstellung sind die Nothausgänge zu prüfen, ob sie sich leicht öffnen lassen. Die Noththüren dürfen

während der Vorstellung nicht verriegelt oder verschlossen sein, sondern nur leicht angelehnt.

- § 21. Die Wachmannschaft darf während der Vorstellung das Theater auf keinen Fall verlassen; während der Pausen hat auch die nicht auf Posten stehende Mannschaft sich in unmittelbarer Nähe des Theaters aufzuhalten.
- § 22. Der Wachhabende hat das Recht während der Pausen die Mannschaft, jedoch nie mehr als drei zur Zeit, zum Buffet zu beurlauben. Will der Wachhabende das Buffet auf kurze Zeit aufsuchen, so hat er vorher einen Stellvertreter zu ernennen.
- § 23. 6 vorher namhaft zu machende Feuerwehrleute sind verpflichtet sofort beim ausbrechenden Feuer an die grosse Spritze zu eilen, der siebente ist verpflichtet zum Spritzenhause die Meldung zu bringen. Die übrige Mannschaft hat auf Kommando des Wachhabenden respective im ersten Augenblick auf eigene Initiative hin am Unterdrücken des Feuers zu arbeiten und so weit es irgend möglich ist zu versuchen, das Publikum und das Theaterpersonal zu beruhigen, um der Panik vorzubeugen, zu welchem Zwecke jegliche lauten Commands und Hornsignale zu vermeiden sind.

- § 24. Keiner der Wachmannschaft darf im Falle eines in der Stadt ausbrechenden Feuers das Theater oder den Garten verlassen.
- § 25. Vom vorstehenden Reglement haben nur die §§ 9, 10, 11, 12 für das dejourirende Mitglied des Sanitätszuges Giltigkeit.
- § 26. Das dejourirende Mitglied des Sanitätszuges hat die Erlaubniss zur Dejour von seinem Führer einzuholen und ist verpflichtet, während der Dejour die Armbinde anzuhaben. Er hat nur medicinische Hilfe zu leisten und weiter keine Posten zu beziehen.

TRÜ Raamatukogu



Bibliotheca
universitatis
Dorpatensis

www.books2ebooks.eu